

Fast alles eine Frage der Auslegung

Information Das Öffentlichkeitsprinzip amtlicher Dokumente ist in Liechtenstein gesetzlich verankert. Welche Informationen zugänglich sind, ist allerdings nicht pauschal zu sagen. Der Auslegungsspielraum im Informationsgesetz ist gross – auch weil Präzedenzfälle fehlen.

Oliver Beck
obeck@medienhaus.li

Das Aufsehen war gross, als verschiedene Medien des Kantons St. Gallen in der vergangenen Woche die Löhne und Spesenvergütungen von 72 der 77 Gemeindepräsidenten publik machten. Mit der koordinierten Rechercheaktion hatte der Verein Medienvereinigung Öffentlichkeitsgesetz St. Gallen auf die oft genug mangelhafte Anwendung des Öffentlichkeitsgesetzes aufmerksam machen wollen. Das, diese These erscheint nicht allzu gewagt, dürfte definitiv gelungen sein.

Vor mittlerweile über zehn Jahren, 2006, wurde das Öffentlichkeitsprinzip – der Grundsatz also, dass amtliche Dokumente nur noch im Ausnahmefall der Geheimhaltung unterliegen – auf Bundesebene gesetzlich verankert. Hinzu kommen analoge rechtliche Regelungen in mittlerweile 18 der 26 Kantone. Doch nach wie vor gibt es Behörden, welche die geltenden Bestimmungen offenbar anders auslegen und einem gesetzeskonformen Informationsgesuch nicht entsprechen wollen.

Öffentlichkeit ist der Arbeitgeber der Behörden

Ein Beispiel dafür sind auch jene fünf Gemeindepräsidenten, die der Aufforderung der St. Galler Medien nach Offenlegung ihres jährlichen Verdiensts nicht nachkamen – und damit «gegen das kantonale Öffentlichkeitsgesetz» verstiessen, wie das «St. Galler Tagblatt» konstatierte. Dabei hatte im September 2016 selbst das St. Galler Departement des Inneren entschieden, dass bei Behördenmitgliedern «hinsichtlich ihrer Entlohnung Transparenz her-

schen» müsse, da «sie ihre Arbeitsleistung im Dienst der Öffentlichkeit ausführen, ihr «Arbeitgeber» also sozusagen die Öffentlichkeit ist».

Jenes Arbeitgeber-Arbeitnehmer-Verhältnis zwischen Behörden und Öffentlichkeit, wie es das St. Galler Regierungsdepartement festgestellt hat, ist mit Sicherheit auch auf Liechtenstein zutreffend. Aus dieser Warte heraus könnte demnach gefolgert werden, dass die hiesigen Vorsteher ihr Jahressalär ebenfalls öffentlich kommunizieren müssen. Doch so einfach ist es nicht. Um das zu klären, bedarf es zuvorderst einer Analyse des nationalen rechtlichen Rahmens respektive der Erörterung der Frage, inwiefern Schweizer und liechtensteiner Recht hier überhaupt übereinstimmen. Und selbst danach – das wird im weiteren Verlauf noch offenkundig – ist eine Beurteilung alles andere als leicht.

Informationsgesetz als zentrales Rechtsdokument

Ein Gesetz mit der Bezeichnung «Öffentlichkeitsgesetz» existiert hierzulande zwar nicht. Dennoch ist unstrittig, dass auch Liechtenstein das Öffentlichkeitsprinzip kennt. Geregelt wird es im Informationsgesetz und teils auch im Datenschutzgesetz. Wobei bezüglich der Frage nach einer Offenlegung der Vorsteherlöhne vor allem Ersteres relevant ist. Der Zweck des Informationsgesetzes in Liechtenstein und des Öffentlichkeitsgesetzes in der Schweiz ist schliesslich ein sehr ähnlicher, wie Abklärungen ergeben haben.

Auch das mag – womöglich sogar zu Recht – wieder den Schluss nahelegen, dass der Fall damit doch klar gelagert sein müsste. Die Realität indes ist komplexer.



Der Zugang zu amtlichen Informationen kann mitunter ein hürdenreicher sein.

Bild: iStock

Der Teufel steckt hier ganz grundsätzlich im Detail. So klar im Gesetz beispielsweise die Gültigkeit für «Behörden des Landes und der Gemeinden» (Art. 2 Abs. 1) oder sein Zweck, nämlich das Fördern von Transparenz hinsichtlich der Tätigkeit staatlicher Behörden (Art. 1 Abs. 2), benannt sind, so offen sind andere Passagen gehalten. Schlüsselbegriffe bleiben teilweise – trotz detaillierter Ausführungen – schwer greifbar. Wie sie verstanden werden, ist letztlich eine Auslegungssache.

Als Verstärker dieses Umstands wirkt die Tatsache, dass es im Bereich des Informationsgesetzes nicht viel Rechtsprechung gibt. Es besteht fast keine Chance, bei der Betrachtung eines Einzelfalls auf frühere Begriffsauslegungen zurückzugreifen. Deshalb ist es auch kaum möglich, für ein spezifisches Informationsbegehren eine klare Antwort zu finden.

Vier Fragezeichen in einem Satz

Besonders augenfällig wird die ganze Problematik bei der Durch-

sicht von Art. 29 des Informationsgesetzes, der die Grundsätze einer Information auf Anfrage festhält. In Abs. 1 heisst es dort folgendermassen: «Jede Person, welche ein berechtigtes Interesse geltend machen kann, hat ein Recht auf Einsicht in amtliche Unterlagen, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen und solange die Akten noch in Bearbeitung bei der zuständigen Stelle stehen bzw. noch nicht den jeweiligen Archiven abgeliefert wurden.»

Mit den Termini «berechtigtes Interesse», «amtliche Unterlagen», «überwiegendes öffentliches Interesse» und «überwiegendes privates Interesse» tummeln sich in diesem einen Satz gleich vier Begrifflichkeiten, die alles Mögliche bedeuten können und deshalb einer Auslegung bedürfen. Im Fall des «berechtigten Interesses» und der «amtlichen Unterlagen» verweist der Bericht und Antrag zum Informationsgesetz diesbezüglich auf Art. 12 respektive Art. 3 des Archivgesetzes. «Überwiegendes öffentliches Interesse» und «überwiegendes privates Interesse» werden direkt im Informationsgesetz (Art. 31) konkretisiert.

Wann immer nun eine Person mit einem Informationsgesuch an eine Behörde gelangt, wird dessen Legitimität anhand der Begriffsspezifizierungen in besagten Artikeln zu prüfen sein. Anhaltspunkte, was wie auszulegen ist, sind – wie bereits an anderer Stelle erwähnt – kaum vorhanden. Das erhöht freilich auch die Chancen, dass Antragsteller und Behörde in ihren Beurteilungen zu unterschiedlichen Auffassungen gelangen.

Ein Nein muss kein Nein bleiben

Kommt es so, entspricht also beispielsweise der Gemeindevorsteher der Bitte um Information über sein Gehalt nicht, besteht seitens des Gesuchstellers die Möglichkeit, von der Behörde eine rechtsmittelfähige Verfügung zu erlangen. Darin hat diese darzulegen, welche Gründe sie geltend macht, um die gewünschten Informationen zurückzuhalten. Dieses Dokument kann dann bei der jeweiligen Rechtsmittelinstanz angefochten werden.

«Jedes Verkehrsmittel hat seine Stärken»

Vortrag Der Vorarlberger Landesrat Johannes Rauch präsentierte gestern im Rathaussaal in Vaduz die zukunftsfähige Mobilität. Dabei spielte vor allem die Verknüpfung der verschiedenen Verkehrsmittel eine Rolle.

Der Rathaussaal in Vaduz war gestern Mittag Treffpunkt für zahlreiche Mobilitätsinteressierte. Landesrat Johannes Rauch referierte zum Thema «Zukunftsfähige Mobilität in Vorarlberg». Nach Liechtenstein eingeladen wurde der Landesrat der Grünen vom Verkehrsclub Liechtenstein (VCL) und der liechtensteinischen Gesellschaft für Umweltschutz (LGU).

Der Zugverkehr wird beliebter

«Jedes Verkehrsmittel hat seine Stärken», begann Rauch seinen Vortrag. Diese Stärken können durch die bestmögliche Verknüpfung der Verkehrsmittel, sprich von Fahrrad, Bus, Bahn und Individualverkehr, genutzt werden. Das ist zugleich ein Ziel der zukunftsfähigen Mobilität in Vorarlberg. Dass vor allem der Zug an Beliebtheit gewonnen hat, zeigen die Zahlen. Innerhalb von zehn Jahren haben sich die Fahrgäste der Bahn verdoppelt. Das ist zurückzuführen auf den dynamischen Lebensraum, der sich immer weiterentwickelt. Das führt



Landesrat Johannes Rauch referierte zur Mobilität der Zukunft.

Bild: Daniel Schwendener

zu mehr Einwohnern, die wiederum mit ihren Autos die Strassen überlasten und deswegen immer mehr Zeit im Strassenverkehr einberechnen müssen. Darum steigen viele auf die öffentlichen Verkehrsmittel um. Die aktuellen Herausforderungen in Bezug darauf sind nach Rauch die Finanzierbarkeit,

die Verknüpfung von Verkehrsmitteln und die Organisation, die sich sehr komplex gestaltet. «Eine Schwierigkeit ist, dass die Busverbindungen auf die Zugverbindungen abgestimmt sein müssen», sagt Rauch.

Da nach dem Landesrat das Auto bei der Verkehrsmittelwahl

im Fokus steht, gibt es verschiedene Projekte, welche die restlichen Verkehrsmittel unterstützen. Die sogenannten «Jobrad-systeme» sollen den Gebrauch von Fahrrädern erhöhen. Das jeweilige Unternehmen bietet Räder zur internen Nutzung an. Unter anderem soll dadurch der Rad-

anteil in Vorarlberg in den kommenden Jahren das gewünschte Niveau von 20 Prozent erreichen. Auch die neuen Bahnhöfe sind in Vorarlberg nicht mehr nur Ein- und Ausstiegsstellen für Zugfahrgäste, sondern sie sind «Mobilitätsdrehscheiben». Dort findet sich alles, von Ladestationen für Elektroautos und E-Bikes bis hin zu Bushaltestellen und Carsharing-Angeboten.

Ruhende S-Bahn-Verhandlungen

Zudem muss nach Rauch der grenzüberschreitende Verkehr abgebaut werden. «Grenzen stellen Herausforderungen dar. Bis 2019 ist deswegen ein Ausbaudes Railjets bis nach Ulm in Deutschland und weiter in die Schweiz geplant», erklärt Rauch. Ein weiterer Punkt der zukunftsfähigen Mobilität ist die Abstimmung der Siedlungsplanung auf die Verkehrsplanung.

Auf das S-Bahn-Projekt FL.A.CH ging Rauch nur kurz ein und bedauerte die momentan ruhenden Verhandlungen, aufgrund der fehlenden Einigung

zwischen den Regierungen Österreichs und Liechtensteins. «Ich war bereits drei Mal in Wien, um das Projekt erneut anzustossen und die Gespräche in Gang zu bringen. Bis jetzt ist leider nicht viel passiert», sagte er. Auf weitere grosse Projekte im Bereich Verkehr, sprich die Autobahnverbindung zwischen der Schweiz und Österreich und das Stadttunnelprojekt in Feldkirch, ging Rauch in seinen Ausführungen nicht ein.

Susanne Quaderer
squaderer@medienhaus.li

BACHELOR INFOABEND

9. März 2017
17 – 20 Uhr

www.uni.li/foryou